

Satzung

der Stadt Übach-Palenberg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten im Bereich Carolus-Magnus-Straße/ Talstraße/ Rathausplatz/ Kirchberg/ Kirchplatz/ Nützenberg/ Hover Gracht/ Burgstraße und Teile der Dammstraße, der Freiheitstraße, der Quäkergracht vom 03.08.1981

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anforderungen an die Gestaltung
- § 3 Garagen
- § 4 Nutzung öffentlicher Flächen für Fassadenvorbauten und –verkleidungen
- § 5 Einfriedigungen und Abgrenzungen
- § 6 Ergänzung der vorhandenen Bebauung und Schließung von Baulücken
- § 7 Werbeanlagen, Warenautomaten und Antennen
- § 8 Bauanzeige
- § 9 Ausnahmen und Befreiungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979, S.594/SGV NW 2023) sowie des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW 1970, S.96/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 13.03.1981 und durch Beitrittsbeschluss vom 14.07.1981 zu der Genehmigung vom 06.07.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Teilgebiet der Stadt Übach-Palenberg, das in dem beigefügten Lageplan (Anlage A) kenntlich gemacht ist. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung ist – soweit dies gemäß § 104 BauO NW zulässig ist – anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, Straßen und Platzanlagen, ferner bei baulichen Neuanlagen und Wiederaufbauten sowie bei der Anbringung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Antennenanlagen.

§ 2**Anforderungen an die Gestaltung**

- (1) Baumassen, Detailausbildung, Maßstab, Material und Farbgebung von baulichen Anlagen müssen sich in das Orts- und Straßenbild einordnen.
- (2) Als Dachform wird an Straßen und Plätzen das Sattel- oder Walmdach vorgeschrieben. Die Neigungsflächen der Dachformen sind im gleichen Winkel einer der Nachbarbauten auszubilden. Bei Umbauten und Erneuerung ist die vorhandene Firstrichtung und Dachneigung beizubehalten. Das Anheben oder Aufstocken des Daches ist unzulässig.
- (3) Dächer dürfen nur mit gebrannten Dachpfannen und Zementpfannen in dunklen Farbtönen entsprechend Übersichtskarte RAL F 3 zum Farbregister RAL 840 HR oder mit Schiefer bzw. schieferfarbenen Asbest-Zement-Platten gedeckt werden.

Zugelassene Farben entsprechend Farbregister RAL 840 HR sind:

feuerrot	RAL 3000
karminrot	RAL 3002
rubinrot	RAL 3003
purpurrot	RAL 3004
weinrot	RAL 3005
schwarzrot	RAL 3007
oxydrot	RAL 3009
braunrot	RAL 3011
tomatenrot	RAL 3013
zeltgrau	RAL 7010
eisengrau	RAL 7011
basaltgrau	RAL 7012
braungrau	RAL 7013
schiefergrau	RAL 7015
anthrazitgrau	RAL 7016.

- (4) Dachausbauten sind als Einzelgauben auszuführen. Einschnitte und durchlaufende Gauben sind zulässig, wenn die ursprüngliche Dachform erkennbar bleibt; das gleiche gilt für ein zurückgesetztes Geschoss, wenn die angrenzende oder vorgesehene Dachform wieder aufgenommen wird (Staffelgeschoss).

Die Dachfläche muss gegenüber dem übrigen Baukörper durch Materialwahl oder architektonische Elemente klar abgegrenzt sein (z.B. Schieferhaube). Die

Außenflächen von Dachausbauten sind in der Farbgebung dem Dach oder dem übrigen Baukörper anzupassen.

(5) Für die Außenflächen der Umfassungswände sind als Material zugelassen:

a) Ziegelstein in rötlichen oder dunklen Farbtönen, geschlämmt oder gestrichen.

Zugelassen sind die Farben entsprechend § 2 (3) 3000 bis 3013 sowie:

lehm Braun	RAL 8003
kupfer Braun	RAL 8004
reh Braun	RAL 8007
oliv Braun	RAL 8008
nuss Braun	RAL 8011
rot Braun	RAL 8012
sepiabraun	RAL 8014
kastanien Braun	RAL 8015
mahagoni Braun	RAL 8016
schokoladen Braun	RAL 8017.

Grelle Farben sind ausgeschlossen. Als grell im Sinne dieser Vorschrift gelten z.B. folgende Farbtöne entsprechend Farbbregister RAL 840 HR:

gelborange	RAL 2000
rotorange	RAL 2001
blutorange	RAL 2002
pastellorange	RAL 2003
reinorange	RAL 2004
hellrotorange	RAL 2008
verkehrsorange	RAL 2009.

b) Glatter oder schwach strukturierter Putz.

Nicht zugelassen sind Fliesen oder glasierte Steine, Kunststoffverkleidungen (Eternit und dgl.), Glasbausteine, polierter Naturstein (Marmor), Kunststein und Aluminium. Andere Materialien, wie Beton, Holz oder Naturstein sind zur Betonung, Umrandung und Gliederung von Fassadenteilen zugelassen, soweit sie einen Anteil von 10 % der Fassadenfläche einschließlich der Wandöffnungen nicht überschreiten.

(6) Alle Geschosse eines Hauses müssen in Maßverhältnis, Material und Farbe eine Einheit bilden.

(7) Gebäudeöffnungen – mit Ausnahme von Schaufenstern im Erdgeschoss – sind als Hochrechtecke oder Quadrate auszubilden. Andere Formate können im Einzelfall zugelassen werden. Fensterlose Fassaden sind straßenseitig unzulässig.

(8) Fenster und Türen sind im Farbton auf die Fassade abzustimmen.

(9) Bei Markisen sind grelle und störend wirkende Farben und Materialien nicht zugelassen.

§ 3**Garagen**

- (1) Einzelgaragen, angebaute Garagen und eingeschossige Gebäudeteile müssen, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, in dem gleichen Material wie das Hauptgebäude errichtet werden.
- (2) Als Dachform wird das Flachdach vorgeschrieben, die Gebäudehöhe darf 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Geschlossene Garagengruppen sind in Gestaltung, Material und Farbe einheitlich auszubilden.

§ 4**Nutzung öffentlicher Flächen für Fassadenvorbauten und –verkleidungen**

Für Fassadenvorbauten (Arkaden) können öffentliche Flächen (bis zu einer Tiefe von 3,50 m) – sofern dies im Bebauungsplan vorgesehen ist – und für Fassadenverkleidungen (Vormauerklinker und dgl.) bis zu 15 cm überbaut werden. Die minimale Durchgangshöhe bei erdgeschossigen Arkaden beträgt 2,50 m.

§ 5**Einfriedigungen und Abgrenzungen**

Als Einfriedigungen und Abgrenzungen sind an Grundstücksseiten, die an öffentliche Flächen angrenzen, ausschließlich Mauern aus dem in § 2 (5) bezeichneten Material zulässig.

Sie haben sich in die vorhandene Bebauung einzuordnen.

§ 6**Ergänzung der vorhandenen Bebauung und Schließung von Baulücken**

Bei der Ergänzung der vorhandenen Bebauung und bei der Schließung von Baulücken sind die Festsetzungen der Bebauungspläne und soweit vorhanden die gestalterischen Hinweise der als Anlage B dieser Satzung beigefügten Zeichnungen zu beachten. Diese sind wie folgt bezeichnet:

Rathausplatz 25 – Kuhgang – Talstraße 3
Carolus-Magnus-Straße / Ecke Richard-Wagner-Straße
Carolus-Magnus-Straße 34 – 20
Rathausplatz Ostseite und Rathausplatz 5
Rathausplatz West- und Südseite und Rathausplatz 15

Die Zeichnungen sind Bestandteil dieser Satzung; sie können während der Dienststunden im Stadtbauamt, Zimmer 27, Übach-Palenberg, Rathaus, eingesehen werden.

§ 7

Werbeanlagen, Warenautomaten und Antennen

- (1) Maßstab, Material und Farbgebung von Werbeanlagen und Automaten müssen sich in die architektonische Gestaltung des Gebäudes und in das Straßen- und Ortsbild einfügen.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung; bandförmige Werbeanlagen dürfen nur horizontal angebracht werden.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist nur eine Antennenanlage zulässig. Antennen dürfen von der Straße nicht sichtbar sein.

§ 8

Bauanzeige

Die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen durch Außenwandverkleidungen, Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Austausch von Fenstern, Türen, Brüstungen oder Umwehrungen bedarf einer Bauanzeige mit den erforderlichen Unterlagen.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 103 (4) BauO NW.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende mit Genehmigung des Oberkreisdirektors des Kreises Heinsberg vom 06.07.1981, Az.: 63-70-16, genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Oberkreisdirektors hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), genehmige ich die vom Rat der Stadt Übach-Palenberg am 13.03.1981 beschlossene Satzung über die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten im Bereich Carolus-Magnus-Straße / Talstraße / Rathausplatz / Kirchberg / Kirchplatz / Nützenberg / Hover Gracht / Burgstraße und Teile der Dammstraße, der Freiheitstraße, der Quäkergracht.“

Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen sind in der vorstehenden Satzung berücksichtigt. Die Auflagen haben folgenden Wortlaut:

- „ 1) § 2 (4) Satz 3 – Das Wort „Dachraum“ ist zu streichen und durch das Wort „Dachfläche“ zu ersetzen.
- 2) § 3 (1) – Die Bezeichnung „öffentliche Flächen“ ist zu streichen und durch „öffentliche Verkehrsflächen“ zu ergänzen.
- 3) § 4 ist zu ergänzen:
Die minimale Durchgangshöhe bei erdgeschossigen Arkaden beträgt 2,50 m.
- 4) § 7 (2) ist zu streichen.“

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 03.08.1981


gez. Sybertz
Bürgermeister

Örtlicher Geltungsbereich § 1 Abs. 1

Am Nützenberg	ganz
Beggendorfer Straße	5-11 ungerade
Burgstraße	1 – Ende ungerade
Carolus-Magnus-Straße	ganz
Dammstraße	1 ungerade
	2 – 12 gerade
Freiheitstraße	1 – 15 ungerade
Hovergracht	2 – 22 gerade
Kirchberg	ganz
Kirchplatz	ganz
Quäkergracht	1 – 5 ungerade
Rathausplatz	ganz
Talstraße	1 – 77 ungerade
	2 – 80 gerade

Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches Maßstab 1 : 5000

Zeichenerklärung:

 Von der Satzung betroffener Straßenteil

